

VII, 20. a

Ya  
2901

Vll. 20. a.

2. 86.

20



# Ordnungen und Gesetze

bey dem

## Dresdner Vogel-Schießen,

auf der niedrigen Stange, mit hal-  
ben Rüstungen,

verbessert, vermehret und Anno 1776.  
von E. E. Rathe zu Dresden,  
de novo confirmiret.



---

Dresden,

gedruckt mit Harpeterschen Schriften.





Demnach Sr. Churfürstl.  
Durlauchtl. zu Sachsen, unser gnä-  
digster Herr, nach dem preiswürdigsten  
Vorgang Höchst Deroselben hohen Vor-  
fahren, christmildesten Gedächtnisses, der  
löbl. Gesellschaft derer Bogen-Schützen  
alhier, nicht allein das ihnen zum Kö-  
nigs.



nigs. Gewinnst mildest geordnete Frey-  
 Bier, sondern auch, das zu besserer jäh-  
 rigen Ausrichtung des Königsmahls gnä-  
 digst ausgesetzte Eine Faß Landwein, in-  
 gleichen Zwey Stücken Roth-Wildpret,  
 aus höchsten Gnaden, angezeihen zu las-  
 sen, und dadurch sowohl, als sonst, Höchst-  
 Dero Wohlgefallen an dieser Gesellschaft  
 und deren Uebung mit Rüstungen, zu er-  
 kennen zu geben geruhen, nur wohlgemel-  
 dete Gesellschaft aber durch ihre Aeltesten  
 und



und Deputirten, zu Benbehaltung besserer Ordnung, ihre Articul anderweit vermehret und verbessert, Uns, dem Rathe und Stadt - Magistrat allhier vorge-  
tragen und um deren abermahlige obrigkeitliche Confirmation angesuchet hat;  
So haben Wir diesem Suchen zu deferiren, der Nothdurft befunden. Wol-  
len demnach solche Ordnungen und Satzungen hiermit, Obrigkeitsswegen confirmiren und Männiglich, wer solchen löb-

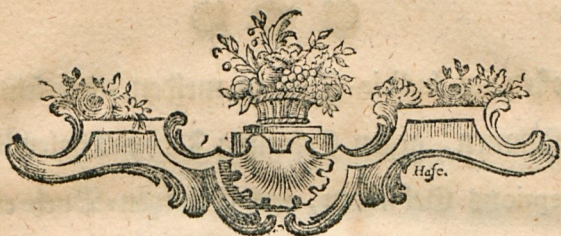


lichen bürgerlichen Exercitio fünfftig mit  
benzuzuwohnen gesonnen, darüber unver-  
brüchlich zu halten anermahnet haben, und  
lauten dieselben, wie hernach folget:



Zum





### Zum Ersten.

**S**oll jedermann wes Standes oder Condition er seyn mag, so er gutes Namens, und untadelhafften Gerüchts ist, mit Zulassung E. E. Hochweisen Raths, oder dessen Herrn Schützen Hauptmanns, auch wenn sonst solches von Ihnen aufgetragen wird, diesem Schießen beizuwohnen, erlaubt seyn.

### Zum Andern.

**W**er bey der Vogel-Schützen-Societaet sich einverleiben lassen will, hat sich bey denen Ael-



testen im Iudicir-Zelte zu melden, und seinen Nahmen, gegen Erlegung Drey Thaler Receptions-Gebühren, ins Schützen-Buch eintragen zu lassen, und gegenwärtige neu revidirte, verbesserte, und in Druck beförderte Ordnungen und Gesetze, gegen Erlegung 4 gl. — sich anzuschaffen.

### Zum Dritten.

Ein jeder Schütze soll sich in dem Iudicir-Zelte bey Zeiten angeben, und die Einlage an 2 Thlrn. — bezahlen, alsdann auf die Polzen und Loos-Zettel, seinen Nahmen schreiben lassen.

### Zum Vierten.

Wenn vor Standespersonen und Honorarios geschossen werden soll, ist solches dem  
Herrn



Herrn Schützen: Hauptmann oder denen Aeltesten zu melden, als welche letztere, solche Commissiones, entweder selbst über sich nehmen, oder einem andern Schützen auftragen. Es kann aber keiner eine Commission über sich nehmen, wer nicht selbst ein einverleibter Schütze ist, und vor sich selbst mit eingelegt hat. Wer von denen übrigen Schützen auf dem Schießplan ist, und keine merkliche Hindernisse, wegen des Gesichts, Unpäßlichkeit, oder sonsten anzeigen kann, muß seinen Schuß selbst verrichten, wiedrigenfalls ist der Schuß verlohren, und dessen Spahn oder Haupt: Gewinnst, fällt der Schützen: Casse anheim. Es wäre denn, daß er zwar eingelegt hätte, aber am Schießen selbst nicht Antheil nehmen wollte, sondern dasselbe, einem andern Schützen, ganz übertragen hätte, als in welchem





Fall seine Gegenwart auf dem Schießplan, ihm nicht nachtheilig seyn kann.

### Zum Fünfften.

Kann kein Schütze mehr als Drey, oder außs höchste Vier Commissiones, außer seinen eigenen Schuß, übernehmen, und darf auf einen Polzen nicht mehr als 2. Nahmen notiren lassen.

### Zum Sechsten.

Wird jedesmahl, wie stets gewöhnlich gewesen, ohne alle Rücksicht des Standes, nach Ordnung der Loose geschossen, nur allein unsere Durchlauchtigste gnädigste Landes-Herrschaften, als welche jedes Rennen anfangen, und sonst Niemand, wes Ranges und Standes er sey, ausgenommen. Es hat daher  
jeder



jeder Schütze genau in Acht zu nehmen, daß er nicht zeitiger oder langsamer einkomme, sondern in rechter Ordnung, und wenn ihn die Reihe trifft, vor dem Pult oder Stande sey, damit ohne vielen Zeit: Verlust der Schuß geschehen könne, und keiner auf den andern warten dürffe; Wiedrigensfalls haben die nächstfolgenden, welche parat sind, schlechterdings Erlaubniß, denenjenigen, so sich versäumet, vorzuschießen, und soll solches dem Proclamatori gemeldet werden, damit der zurückgebliebene Loos: Zettel, nach 3 mahliger Proclamation, wenn 15 Schützen nach ihm abgeschossen haben, weggenommen und zuletzt angehangen, und beym gänzlichen Außenbleiben im Rennen, in dem Loos: Beutel geleyet werde; Es sey denn, daß demjenigen, so zum Schießen im Stande würck:



würcklich zugegen ist, entweder aus Mangel des noch nicht zurückgekommenen Polzens, oder durch des Schützenmeisters Versäumniß, Hinderniß im Wege stünde, als auf welchem Fall derselbe, so bald er fertig ist, seinen Schuß nachholen kann. Es hat auch jeder Schütze, sogleich nach gethanen Schuß, vor wen er geschossen habe, dem Proclamatori zu melden.

### Zum Siebenden.

Soll auch der Schützen: Rüstungs: Meister, mit seinem Werkzeuge, an der Vogelstange stets parat und zugegen seyn, und sich bey allen, in seine Profession laufenden Begebenheiten, willig und dienstfertig erweisen, davor er denn eine Discretion an 1 Thlr. aus der Schützen: Casse, zu gewarten hat. Damit aber auch künfftig alles besser in seiner

Ord.



Ordnung zugehen möge, und Niemand an seinem Schusse gehindert werde; So soll denen Schützen: Rüstungs: Meistern, und andern, so sich an der Stange zum Rüsten vor andere gebrauchen lassen, zwar vor sich, nicht aber für andere anwesende Schützen, zu schießen vergönnet seyn, indem der meiste Aufenthalt im Schießen daraus wahrgenommen worden.

### Zum Achten.

So ein Schütze entweder 60 Jahr alt ist, oder 30 Jahr mitgeschossen hat, darf er zwar für seine Person beim Schießen den Arm auf das Pult auflegen, keinesweges aber für seine Commissionairs, wenn diese nicht selbst des Auflegens berechtigt sind.

Zum



### Zum Neunten.

Wenn einem Schützen die Rüstung vor dem Pulte nicht losgienge, so kann derselbe alsobald abtreten und nachsehen lassen, woran es der Rüstung fehlt, die übrigen Schützen aber schießen fort. Ist er inzwischen mit seiner Reparatur fertig, so kann er wieder eintreten, und seinen Schuß thun. Wäre aber die Rüstung ganz unbrauchbar geworden, so kann er aus eines andern Schützen Rüstung schießen. Ingleichen, so einem Schützen der Bogen oder Senne spränge, und der Polzen nicht auf der Rüstung läge, kann er gleichfalls mit einer andern schießen: Dahingegen, wenn einer am Pulte den Polzen, zu dem Abschießen, auf die Rüstung gelegt hat, selbige aber wieder Vermuthen und

Willen,





Wissen, ab: oder losgehet, oder der Bogen,  
oder die Senne springt, so ist der Schuß ge-  
than, und kein anderer verstattet.

### Zum Zehenden.

**R**ann mit allerhand Rüstungen, außer den  
ganzen Rüstungen, so auf die jeko bräuchli-  
che Stange nicht gerichtet sind, nach dem  
Vogel geschossen werden. Jedoch soll der  
Polzen, so gebraucht wird, zum höchsten, und  
mehr nicht, als 9. Loth schwehr seyn.

### Zum Elften.

**E**s können mit einer Rüstung so viele Schü-  
ßen schießen, als möglich ist, ohne das Schief-  
sen aufzuhalten, dabey aber hat ein ieder sei-  
nes eigenen beschriebenen Polzens sich zu be-  
dienen, immaßen weder auf einen unbeschrie-  
benen,



benen, noch auf einen, mit eines andern Nahmen bemerkten Polzen, ein Spahn oder Kleynod passiret.

### Zum Zwölften.

Sollen die Bogen:Schützen in dem Spannen, auch andern ihren Verrichtungen, vorsichtig seyn, auf die Bogen insonderheit wohl Acht haben, und die Polzen nicht eher als in dem Schieß:Stand, vor dem Pulte auflegen, und daselbst die Rüstungen zum Schuß fertig machen, damit alles Unglück verhüthet werden möge.

Wer seinen Polzen eher auflegt, als er vor das Pult zum Schuß kommt, wird mit 1. Thlr. — — in die Schützen:Casse, welcher noch vor der Mahlzeit abzuführen ist, bestraft.

Zum

### Zum Dreyzehenden.

Wer nach dem aufgemachten Vogel einen Probe-Schuß thut, und ihn trifft, soll ohnweigerlich, und ohne alle und iede Einwendung Zwey Thaler Strafe erlegen, obschon am Vogel weder etwas gespaltet, noch davon heruntergeschossen worden. Sollte er sich weigern und diese Strafe nicht vor dem Vogel-schmauße bezahlen, so kann er darzu nicht admittiret werden.

### Zum Bierzehenden.

Ein jeder Schütze, soll seine heruntergeschossene Spähne im Judicir-Zelte richtig wiegen lassen, immassen kein Spahn so unter 2. Loth wieget, gültig ist; Wie denn auch, wenn auf einen Schuß, mehr Spähne auf einmal her-

B

unter



unter fielen, davon nicht mehr als einer, wenn er 2. Loth am Gewicht beträgt, paßiren und gewinnen kann.

### Zum Funfzehenden.

Die Vier Gewinnste vor die Kleinodien, als Kopf, beyde Flügel und Schwanz, werden folgendergestalt gewonnen, nehmlich: Wer dasjenige Stück, auf welchem hinten die Zwecke, in dem gezeichneten Circul, sich befindet, herunter schießet, wäre auch dieses Stück gleich unter 2. Loth, der bekommt den noch das Kleinod, und den darauf gesetzten Gewinnst; Im Fall die Zwecke herausgesprungen, und auf keinem Stücke befindlich wäre, so bekommt das Kleinod derjenige, der dasjenige Stück, auf welchem der größte Theil des Circulschlags sich befindet, abgeschossen hat.

Die



Die Gewinnste vor die Kleinodien werden  
also vergnüget, als:

Fünff Thaler — — vor den Kopff,

Vier Thaler — — vor den rechten  
Flügel,

Drey Thaler 12. gl. vor den linken  
Flügel,

und

Drey Thaler — — vor den Schwanz.

### Zum Sechzehenden.

Da es sich begäbe, daß einer ein Kleinod  
oder andere Stücke vom Vogel zwar los-  
machte, selbiges aber oben liegen oder hän-  
gen bliebe, und also nicht sogleich bey dem  
Schuß fiel, sondern eine Weile hernach,  
und wohl gar sodann erst, wenn einer oder  
mehrere nach dem Vogel indessen geschossen

B 2

hät:



hätten; So soll ermeldtes Stück, wenn es fällt, ehe noch ein anderer geschossen hat, dem bleiben, der es getroffen, so ferne er noch am Schießpulte stehen geblieben; Ist er aber hinweg, und noch kein Schuß wieder geschehen, und das Stück fiele erst alsdenn, so fällt der Spahn oder das Kleinod der Schützen: Casse zu; Fällt es aber erst nach eines andern Schützen gethanem Schusse, und wenn dieser auch nur die Stange oder die Spille, den Vogel aber gar nicht berührte, so gehöret ihm das Stück; Fällt es bey Tage oder Nacht vom Winde, so verbleibet es der Casse.

### Zum Siebenzehenden.

Wer Schützen: König wird, kann auch mehr Kleinodien, als: Kopff, Flügel und  
Schwanz



Schwanz auch Spähne gewinnen; Jedoch kann weder der Schützen-König, noch ein anderer, der ein Kleinod hat, seine, von eben diesem Stücke, herunter geschößene Spähne, bezahlt erhalten, sondern die Gewinnste vor solche Spähne, fallen der Schützen-Casse anheim.

### Zum Achtzehenden.

Wenn einer das Königs-Stück, und zugleich ein oder mehr Kleinodien auf einmahl herunter schöße, derselbe hat den Gewinnst von allen und jeden, wie S. 15. ausgeworffen ist, zu gewarten.

### Zum Neunzehenden.

Welcher untadelhaffter Weise die Spille räumt, hat ein, von Sr. Churfürstl. Durchl.



hierzu gnädigst verordnetes Steuerfreyes Bier,  
an 23. Eblr. 8. gl. — sofort baar zu ge-  
warten, auch die Ehre, daß er fünfftiges  
Jahr, bey dem ersten Rennen, nach denen  
Durchlachtigsten hohen Landesherrschafften,  
den ersten Schuß thut.

### Zum Zwanzigsten.

Da es auch öffters die Nothwendigkeit er-  
fordert, daß die Herren Deputati der Durch-  
lachtigsten Herrschafften, die Büchse zur  
Hülffe nehmen, um das Königs: Stück lo-  
cker zu machen, so wird nach der alten Ob-  
servanz, auf den Fall, wenn durch einen  
Büchsen: Schuß die Spille geräumet würde,  
das Königs: Recht von demjenigen erlanget,  
welcher der nächste am Schuße ist. Da-  
hero muß sich der, in der Ordnung nächst  
folgen:



folgende Schütze, darzu halten, daß er allezeit mit seiner Rüstung zugegen sey, wenn der Herrschafftliche Herr Deputatus, dergleichen Schütze thut.

Wenn das Königs-Recht auf die zuletzt beschriebene Maasse, erlangt wird, so richten die Aeltesten vom Königs-Gewinnst derer Drey und Zwanzig Thlr. 8. gl. — die gewöhnlichen Discretionen ab, was nach deren Abzug übrig bleibt, fällt zur Hälfte diesem Schützen-König zu, und zur andern Hälfte der Schützen-Casse anheim. Der Schützen-König aber hat die Ehre, bey der Wahlzeit die Königs-Stelle, einzunehmen.



### Zum Ein und Zwan- zigsten.

Wenn sich Streit ereignete, soll selbiger vor den Herrn Schützen-Hauptmann und Ältesten ins Iudicir - Zelt gebracht und nach Schützen Art und Recht entschieden werden.

### Zum Zwey und Zwan- zigsten.

Werden sämtliche Schützen, sowohl auch Zuschauer und andere Anwesende, sich der Gebühr nach zu verhalten wissen, damit Niemand, insonderheit aber die Schützen in denen Schranken und Zeltern nicht incommodiret, sondern alles mit Vergnügen geendiget werden möge.

Zum



## Zum Drey und Zwan- zigsten.

Weil auch zu verschiedenen mahlen wahrge-  
nommen worden, daß einige, sowohl an der  
Stange, als beym Königsmahl die Schützen-  
Aeltesten zu constituiren, oder sonst zu beleidi-  
gen, sich unterfangen, auch wieder den Wohl-  
stand lauffend, sich ausgeführet, und an Glä-  
sern und Fenstern vorsehlichen Schaden gethan,  
auch wohl gar unfertige Händel angefangen.  
Als soll sothanes unordentliches Beginnen, an  
demjenigen, so sich künfftig dergleichen unter-  
fangen sollte, wenn es zumahl von einem hiesi-  
gen Bürger und Schutzverwandten geschehen,  
nicht nur mit nachdrücklicher Strafe geahndet,  
sondern auch derselbe bey folgenden Vogelschies-  
sen, von der Gesellschaft excludiret werden.



## Zum Bier und Zwan- zigsten.

Und weil bis anhero, wenn einer oder der andere von denen Schützen; Aeltesten, nicht selbst mit geschossen, derselbe von dem Beytrag zum Schützenmahl frey gewesen; So soll es auch ferner dabey sein Bewenden haben. Wenn aber die Aeltesten mit schießen wollen, müssen dieselben ihre Einlage, gleich andern Schützen erlegen.

## Zum fünf und Zwan- zigsten.

Wenn ein einverleibter Schütze dem Schießen nicht beywohnen, wohl aber zum Königsmahl kommen wollte, so hat er sich dießfalls bey Anfang des Schießens, bey  
denen

denen Aeltesten zu melden, und dieserhalb sofort bey dem Anmelden Zwey Thaler 12 gl. — zu bezahlen. Ein fremder Gast aber, welcher gleichfalls gehörig angemeldet werden muß, ist nicht anders, als gegen Erlegung Drey Thaler zu admittiren.

### Zum Sechß und Zwan- zigsten.

Da einige Jahre daher von unterschiedenen Schützen Klage geführet worden, daß die Söhne von ein und andern Schützen, nach dem Königsmahl, auf dem Ball erschienen, und die Schützen am Tanze verhindert haben: So wird hiermit feste gesetzt, daß zwar die Ehefrauen und Töchter, nicht aber die Söhne derer Schützen, bey dem Tanz erscheinen können, immassen  
Nie:



Niemand, wer nicht Schütze oder nach dem §. 25. Tischgast ist, beym Tanz erscheinen darf.

### Zum Sieben und Zwan- zigsten.

Werden alle diejenigen Beneficia, so die die Schützen-Gesellschaft bis anhero, in Verloosung derer Stellen an der Vogel-Stange, zu besserer Einrichtung des Königsmaßs, zu genießen gehabt, derselben noch fernerweit gegönnet, und haben die Ältesten, die dabey gelöseten Gelder, lediglich der Schützen-Gesellschaft zu berechnen.

### Zum Acht und Zwan- zigsten.

Bleibt es endlich wegen derer Ältesten und Deputirten dieser Gesellschaft, bey dem  
Jnn.



Innhalt der Graben-Schützen-Ordnung, im  
1sten und 2ten Spho desgleichen bey dem,  
was in der neuen Grabe-Beneficien-Cassen-  
Ordnung im 1sten Spho enthalten, da alle-  
zeit bey dem General-Convent die abgegan-  
genen Aeltesten und Deputirten per plurima  
vota, ex gremio Societatis erwählet werden,  
sowohl auch ratione der Ablegung der Rech-  
nung, daß diese längstens 4. Wochen, nach  
Endigung des Schießens, geschehen muß,  
wie auch aus der Graben-Schützen-Ordnung  
S. 7. mit mehrern zu ersehen.



Ur:



Urkundlich haben Wir vorstehende Bo-  
gen: Schützen: Ordnung und Gesetze, mit  
gemeiner Stadt Innsiegel, wissentlich be-  
drucken, de novo confirmiren und hierdurch  
zu männiglicher Wissenschaft bringen und an-  
hängen lassen.

So geschehen zu Dresden, am Drey-  
zehnden Julii, des Ein Tausend Sieben  
Hundert und Sechs und Siebenzigsten Jah-  
res.

(L.S.)

Der Rath zu Dresden.

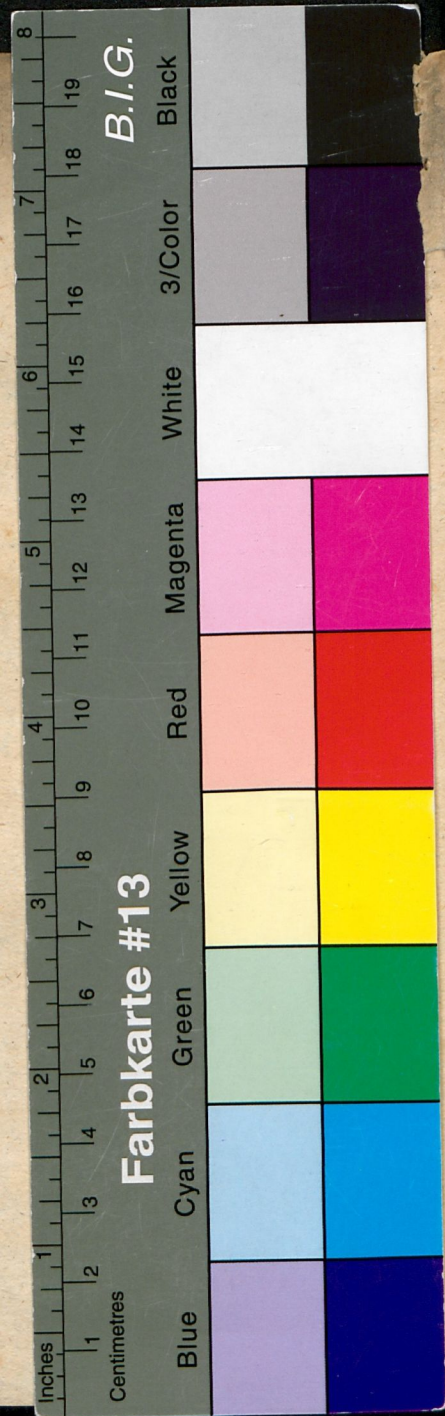


Ca 2901

X 8502330

N. C.





# Ordnungen und Gesetze

bey dem

## Dresdner Vogel-Schießen,

auf der niedrigen Stange, mit hal-  
ben Rüstungen,

verbessert, vermehret und Anno 1776.

von E. E. Rathe zu Dresden,  
de novo confirmiret.



---

Dresden,

gedruckt mit Harpeterschen Schriften.